

Auszug aus der Satzung der Verkehrsverbund Warnow GmbH

§ 27 Beitritt zur Gesellschaft

(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) - Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

(2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Vertrages zu verfahren.

(3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausendsechshundertsechzig).

(2) Von diesem Stammkapital halten:

**Rostocker Straßenbahn-Aktien
gesellschaft (RSAG)**

einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von

Euro 10.700,00

DB Regio Aktiengesellschaft

einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von

Euro 5.760,00

rebus Regionalbus Rostock GmbH

einen Geschäftsanteil-12 in Höhe

Euro 9.680,00

Weißer Flotte GmbH

einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von

Euro 260,00

Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH

einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von

Euro 260,00

(3) Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.

(4) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.

(5) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.